Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1883)

Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 39. Samstag den 29. September 1883.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Der neueste päpstliche Entscheid, ein bedeutsamer Ring in den Friedensunterhandlungen des hl. Stuhls mit Preußen.

In der langen Kette der Verhandlungen zwischen Berlin und Rom zur Beilegung des durch die Maigesetze verursachten Conflicts, und zur Hebung der dadurch entstandenen Nothlage der katholischen Kirche in Preußen bildet der neueste Schritt des hl. Stuhles auf dem Friedenswege, auf welchem die preußische Regierung ihm entgegengekommen ist, ein bedeutsames Glied.

Nachdem bereits für die Hülfsgeistlichen die Anzeigepflicht an die staatliche Behörde von Seiten der preußischen Regierung dispensirt worden war, wurde auch für jene katholischen Geistlichen, welche den maigesetzlichen Vorschriften betreff der Vorbildung zum geistlichen Stande nicht genügen konnten, eine staatliche Dispense in Aussicht gestellt, wenn die kirchlichen Behörden um dieselbe einkommen würden. Indem die Regierung den Schritt der Kirchenbehörde auf diese Concession als Bedingung ihrer Exequirung abwarten wollte, und im Falle einer abschlägigen Antwort die ganze Verantwortlichkeit für die Fortdauer des Conflikts zustandes der Kirche zuschieben und sich vor den katholischen Unterthanen derselben entlasten zu wollen Miene machte, wandten sich die katholischen Bischöfe Preußens an den hl. Stuhl mit der Anfrage, ob die angebotene Dispense angenommen, resp. nachgesucht werden könne, ohne damit die betreffende maigesetzliche Vorschrift und damit die Maigesetze selber anzuerkennen und so den bisher im ganzen Conflikte und in allen bisherigen Unterhandlungen eingenommenen Standpunkt der Kirche zu verleugnen.

Der päpstliche Stuhl hat nun dahin entschieden, daß die preußischen Bischöfe die angebotene staatliche Dispense für die seit den fatalen Maigesetzen und entgegen ihren Vorschriften über die theologische Vorbildung ausgebildeten Theologen und Geistlichen, denen bis anhin die Ausübung der Seelsorge im preußischen Reiche verboten war, nachgesucht werden dürfe, daß aber damit kein Entscheid für die Zukunft gegeben sein solle, resp. daß die maigesetzliche Vorschrift und die Maigesetzgebung damit für die Folge nicht anerkannt sei.

Das ist nun der päpstliche Entscheid, der gegenwärtig in so verschiedener Weise beurtheilt wird. Von der einen Seite wird er als eine große Concession an die preußische Regierung zu Gunsten der friedlichen Lösung des unheilvollen Culturkampf-Conflictes anerkannt und dafür auch gewürdiget. Die „culturkämpferische" Presse dagegen, welche an der Fortsetzung des Kampfes und seiner traurigen Folgen das größte Interesse hat, möchte diesen dem Staate entgegenkommenden Schritt des Papstes in seinem Werthe herabsetzen und der Regierung zureden, darauf nichts zu geben, da ja die Maigesetzgebung principiell nicht anerkannt, im Gegentheile dabei eigentlich auf die Seite geschoben werde, als bestünde sie gar nicht, als hätte sie gar keine verpflichtende Kraft

Wenn es auf diese Rathgeber der preußischen Regierung ankäme, wären zur Stunde noch keine Friedensunterhandlungen mit Rom angeknüpft, und der preußische Gesandte am Vatican, von Schlözer, wäre gar nie dorthin gekommen, geschweige jetzt wieder nach einem mehrwöchigen Urlaube, der bereits für ein Ende seiner Mission schadenfroh gedeutet wurde, in die hl. Stadt zurückgekehrt.

In den preußischen Regierungskreisen dagegen hat man dem Wunsche nach Verständigung mit Rom schon seit Jahren eine Aufmerksamkeit geschenkt, welche deutlich erkennen ließ, daß man des Kampfes müde, die Hand zum Frieden dem Gegner so reichen wolle, daß dieser die seine entgegenhalten könne, bis beide Hände, zum Friedenspakte ganz geeiniget, die ersehnte Aussöhnung gefunden haben.

Allein daß diese allmälige Annäherung der beiden Conflictsmächte mit größter Vorsicht bis zur äußersten Grenze der Klugheit, in Schonung der beidseitigen Autorität und der damit verknüpften Interessen ermöglichet werden müsse, war Jedem von Anfang an klar, der den friedlichen Ausgleich im Interesse der großen Sache und aller damit verknüpften Folgen sehnlichst wünschte und jeden von beiden Seiten aus dahin zielenden Schritt beglückwünschte.

An der preußischen Regierung, welche die Maigesetzgebung ohne Veranlassung von Seiten der katholischen Kirche erlassen und damit den Conflictszustand geschaffen hat, war es zunächst, die Hand zum Frieden zu regen und verständliche Friedenszeichen Rom zu geben. Dieses hatte zwei große Pflichten in der Annäherung fest und klar im Auge zu behalten: einmal dem Standpunkte der Kirche, der im ganzen Conflicte unbeugsam festgehalten wurde in der Verwerfung der Maigesetze als eines staatlichen

Uebergriffes in die Rechts- und Lebenssphäre der katholischen Kirche in Nichts zu vergeben, um nicht mit gebundenen Händen dahin geführt zu werden, wo der starke Gegner die Kirche haben wollte, und anderseits dem guten Willen zur Annäherung keinen Grund zu geben, die dargereichte Hand zurückzustoßen. Die bisherigen Ausgleiche sind die lohnende Frucht der mit Klugheit gepaarten Friedensliebe auch des päpstlichen Stuhles, und auch die neueste Erlaubniß des Papstes an die preußischen Bischöfe wird circa 500 Priestern es ermöglichen, in die Seelsorge in den preußisch-katholischen Landen einzutreten, wenn, wie zu hoffen ist, die preußischen Staatslenker nun ihren Friedensintentionen ohne auf die Zuflüsterung der kampfschürenden Presse zu hören, im wohlverstandenen Interesse des Staates und der katholischen Interessen folgen und darnach sich auch entschließen.

Der Kampf hat gewaltet, nun möge die Frucht des Kampfes, ein für beide Seiten ehrenhafter und gesunder Friede baldigst zurückkehren, und dazu hat Rom neuerdings einen großen Schritt gethan.

Der Unterschied zwischen Lernzwang und staatlichem Schulmonopol.

(Aus der Rede Dr. Moslers im preußischen Abgeordnetenhause, 21. Juni.)

—

„Wir wollen den Schulzwang nicht in der Form und Weise, wie er sich nun gestaltet hat, und in Consequenz dieses Standpunktes wollen wir die Mittel zur Durchführung desselben nicht bewilligen.

Zur näheren Erklärung bemerke ich Folgendes: Was der Schulzwang sei, wie weit er sich erstrecke, welchen Zweck er habe, auf welchem Rechtsgrunde er beruhe: darüber wird man auf Anfrage immer sehr verschiedene Ansichten zu hören bekommen.

Ursprünglich verstand man unter dem Schulzwang nur eine zwangsweise Fürsorge des Staats, welche dahin gerichtet war, daß kein Kind ohne die zum Leben nothwendigen Kenntnisse blieb. Geht man von dieser Fassung des Schulzwanges aus, so ist sofort klar: einmal, in welchen Grenzen sich derselbe bewegt. Es handelt sich nur um die zum Leben nothwendigen Kenntnisse; soweit erstreckt sich das Zwangsrecht des Staats und weiter nicht. Es ist ferner klar, daß der Zweck und das Ziel des Schulzwangs ausschließlich das Beste des Kindes sind; das Kind soll geschützt werden gegen eine etwaige Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit seiner Eltern. Endlich ist auch in diesem Falle der Rechtsgrund klar; der Staat tritt nur ergänzend ein, gewissermaßen als Vormund vermöge eines Oberaufsichtsrechts.

Einen solchen Schulzwang, den man kurz und treffend mit einem Worte Lernzwang nennen möchte, einen solchen Lernzwang bestreiten wir nicht und haben ihn nie bestritten. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß auch außerhalb Preußens, in Gebieten, wo der kirchliche Einfluß ein ganz maßgebender gewesen ist, so namentlich in den Hochstiften Münster, Paderborn und Fulda ein solcher Lernzwang existirt hat . . . . .

Gegen einen in dieser Weise beschränkten Zwang hätten wir nichts einzuwenden. Der Grund ist auch ganz klar. Die Voraussetzung im gegebenen Falle war ja die innige Verbindung zwischen Schule und Kirche; die Schulen waren von vornherein confessionell geordnet, es war der Einfluß des Pfarrers als Schulaufsichtsbehörde gesetzlich festgestellt, und es konnte daher auch nicht der Fall vorkommen, der heutzutage ja öfter vorliegt, daß die Eltern gezwungen würden, ihre Kinder in Schulen zu schicken, welche ihrer religiösen Ueberzeugung direkt zuwiderlaufen.

Im Ganzen und Großen kann man auch sagen, daß das Allgemeine preußische Landrecht und die Cabinetsordre von 1825 eigentlich nur das Prinzip des Lernzwanges aufstellen. Was namentlich die Cabinetsfrage betrifft, so sagt sie, ein Kind müsse die Schule so lange besuchen, bis es nach dem Befunde des Seelsorgers die zum Leben nöthigen Kenntnisse habe. Hier ist ein Dreifaches gegeben. Es ist einmal gesagt, so weit soll der Erwerb der Kenntnisse gehen, bis das zum Leben nöthige Maß erreicht ist; es ist ferner die Verbindung der Schule mit der Kirche aufrecht erhalten; es ist endlich die rechtmäßige Stellung des Pfarrers gewahrt, indem es heißt: nach dem Befunde seines Seelsorgers.

Dieser Zustand, von dem ich bereits gesagt habe, daß wir dagegen keinen Einspruch erheben, dieser Zustand der Dinge ist anders geworden bei uns, besonders in den letzten 10 Jahren. Will man die Veränderung mit einem Worte ausdrücken, so kann man kurz sagen: an Stelle des Lernzwanges sei nun getreten das Prinzip des staatlichen Schulmonopols, und ein solches staatliches Schulmonopol ist denn doch eine ganz andere Sache. Im Besitz dieses Monopols betrachtet und behandelt der Staat die Bildung, die Prüfung und Anstellung der Lehrer, die Auswahl der Lehrgegenstände, die Festsetzung der Schulbücher, ausschließlich als seine Domäne. Alle Privatschulen werden unter seine Aufsicht gestellt und dürfen nur gegründet werden mit seiner Genehmigung.

Und bei diesem Staatsmonopol ist auch das Ziel ein ganz anderes, als ich es eben präcisirt habe; als Ziel erscheint dabei regelmäßig „die Wohlfahrt des Staates", der „nationale Geist" und was dem ähnliche Ausdrücke mehr sind.

Wir haben nun seit dem Schulaufsichtsgesetze das staatliche Schulmonopol in optima forma, wir haben es gesetzlich besiegelt.

Hand in Hand damit ging dann noch eine Reihe einzelner Maßregeln, welche in das bisherige Verhältniß der Schule sowohl den Eltern, wie auch der Kirche gegenüber, auf das Tiefste eingriffen. Ich will hier nur kurz erwähnen, einmal, die Aufhebung der Ordensschulen, sodann, daß die Pfarrer in großer Anzahl der Schulinspection enthoben wurden und zum Theil bis jetzt noch enthoben geblieben sind.

Auch das Verhältniß der Schule zum elterlichen Hause ist alterirt, auch die Rechte des elterlichen Hauses sind durch das Schulaufsichtsgesetz in einer theilweise weitgehenden Art confiscirt worden.

Das erste und heiligste Recht der Eltern, die erste und heiligste Pflicht für sie ist doch ohne Zweifel die Sorge, daß ihre Kinder in ihrem Glauben, in ihrer Religion erzogen werden. Daß in dieses Recht durch Gründung von Simultanschulen eingegriffen wurde, haben wir ja vor Kurzem besprochen. Damals ist es ja ausdrücklich auch von conservativ protestantischer Seite anerkannt worden, daß ein Schulzwang unter Umständen zu einem Gewissenszwang werden kann. Es äußerte damals der Vertreter der conservativen Partei, Herr v. Hammerstein: „Diese sittliche Grenze des Schulzwanges ist unzweifelhaft da, wo, um das nationale Ziel zu erreichen, ein Gewissenszwang geübt wird. Dieser Gewissenszwang wird aber da geübt, wo in einem Staate, dessen Unterrichtsgesetzgebung auf der Basis des allgemeinen Schulzwanges beruht, nicht die Garantie geschaffen wird, daß den Kindern ein ausreichender confessioneller Religionsunterrchit, ein ausreichender Religionsuuterricht in der Confession der Eltern gegeben wird."

Dann hat aber auch das Staats-Schulmonopol vielfach dazu geführt, daß die Rechte der Eltern in anderer Hinsicht verkümmert werden; ich meine hier die theilweise zu große Ausdehnung der Schulzeit, die ja in praxi dahin führen kann, daß ein Kind iu einzelnen Fällen, je nachdem sein Geburtstag liegt, bis zu 14¾ Jahren die Schule besuchen muß. Ich meine ferner, daß man in einer, wie mir scheint, zu weitgehenden Weise auf eine Unterdrückung der Halbtagsschulen ausgeht, auch da, wo sie in den localen Verhältnissen begründet sind.

Also, meine Herren, wie der Schulzwang jetzt ist, können und wollen wir die Mittel dazu nicht gewähren, wir können und wollen es um so weniger, als uns von sehr einflußreicher Seite in Aussicht gestellt ist, daß iu Zukunft die Aggression gegen die Kirche mehr und mehr der Schule soll überlassen werden. Der Herr Reichskanzler hat am 16. April 1875 hier im Hause geäußert, er hoffe, daß er einstens im Frieden mit dem Centrum leben werde, wenn erst ein friedlicher Papst gekommen: „Ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen, und die Aggression mehr der **Schulbildung** als der Politik zu überlassen."

Ich wiederhole, unter solchen Umständen können und wollen und dürfen wir nicht die Mittel zur Durchführung des staatlichen Zwanges bewilligen."

Circularschreiben Sr. Gn. Caspar, Bischof von Lausanne-Genf, an seine Diöcesangeistlichkeit.

—

„Seitdem der oberste Bischof uns Euch gegeben hat, war es uns Herzenssache, mit einem beträchtlichen Theil unseres Clerus und unsern vielgeliebten Diöcesanen zu verkehren. Vor keiner Beschwerlichkeit zurückweichend, um mehrfachen Einladungen von Eurer Seite zu entsprechen uns bittend, kirchliche Feierlichkeiten zu leiten, Schulen und Spitäler zu besuchen, haben wir viele Tröstungen erfahren, als wir zahlreiche Priester um ihren Bischof sich drängen sahen, inmitten von so rührenden Kundgebungen, die zu unserer bessern Aufnahme aus freien Stücken durch die Bevölkerung unvorbereitet gemacht wurden. Vom Grunde unseres Herzens übersenden wir an Alle die Dankbezeugungen, welche der hl. Paulus an die galatischen Christen richtete: „In Wahrheit, wir sind wie ein Engel Gottes, wie Jesus Christus aufgenommen worden. (Gal. 4, 14.)

„Es ist für uns besonders angenehm, Euch zu den hl. Uebungen der kirchlichen Retraite zu rufen; Ihr werdet dazu kommen, so hoffen wir es, der Ordnung folgend, welche durch unsere verehrten Vorgänger getroffen worden ist und glücklich, diese gesegneten Tage zu benützen, wo sich der priesterliche Geist in der Einsamkeit, im Gebete und in der Betrachtung der Ewigkeit stärkt.

„Nachdem wir uns für die Seelen verzehrt, uns ermüdet haben im Aufsuchen der verirrten Schafe, haben wir es nicht nöthig uns auszuruhen zu den Füßen des Erlösers, an unser Heil und an unsere persönliche Heiligung denkend? „Ich heilige mich für sie."

„Wir müssen uns folgende Worte des Concils von Trient in Erinnerung rufen: „Nichts macht die Völker zur Frömmigkeit und Verehrung Gottes geneigter, als das Leben und Beispiel derjenigen, welche dem hl. Dienste geweiht sind. Wirklich, man sieht sie in eine höhere Region versetzt, fern von den Dingen der Welt; die Menge hält auf sie, wie auf einen Spiegel ihren Blick gerichtet, und von ihnen nimmt sie die Nachahmungspunkte. Deshalb ist es durchaus nothwendig, daß die Geistlichen, zum Dienste des Herrn berufen, ihr Leben und alle ihre Sitten so bilden, daß sie in ihrer Haltung, Geberde, in ihrem Gange, in ihrer Rede und in allen andern Einzelheiten nur ernst, gemessen und glaubensvoll sich zeigen. An ihnen wären die leichten Fehler schwere; sie sollen sie daher vermeiden, auf daß ihr Betragen Allen Ehrfurcht einflößt." (Sess. 22, c. I, de Ref.)

„Die Päpste bezeichnen die Retraiten als die neuschaffende Macht des Clerus; der ruhmwürdige Pius IX. sel. Andenkens hat über den großen und schönen Dienst, diese Retraiten zu verkünden, oft mit uns zu reden geruht. Die bezügliche Gesinnung des hl. Stuhles hat Er in einer Encyklica an die Bischöfe der Christenheit ausgesprochen; ihr Inhalt verdient von nns betrachtet zu werden, auf daß wir uns auf die heilsame Wirkung dieser hl. Uebungen vorbereiten:

„Da es bei Uns feststeht, daß zur Erlangung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit der kirchlichen Lebensordnung die Einrichtnng der hl. Exercitien am Meisten beiträgt, so möget Ihr gemäß Euerem bischöflichen Eifer auf diesem heilsamen Werke bestehen und alle zum Antheil am Herrn Berufenen ermahnen und aufmuntern, es nicht zu unterlassen, oft zur Vornahme dieser Uebungen an einen geeigneten Ort sich zurückzuziehen; hier können sie, frei von den äußeren Sorgen, mit um so größerem Eifer der Betrachtung der ewigen und göttlichen Dinge obliegen und vom Schmutze des ihnen anhangenden Welt-

staubes sich reinigen und den kirchlichen Geist in sich erneuern und, den alten Menschen mit seinen Handlungen ausziehend, den neuen anziehen, welcher in Gerechtigkeit und Heiligkeit erschaffen ist." (Encyl. vom 9. März 1849.)

„Diese Ermahnungen der heiligen Kirche überheben uns, noch mehr darauf zu dringen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß während diesen friedevollen Tagen mit Hülfe Gottes die Bande der gemeinsamen Zuneigung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Euch und Eurem Bischofe sich vollends gestalten werden. Wir werden, so viel an uns liegt, Allen Alles thun, ohne Rückhalt unsere Kraft und unsere Zeit opfernd, glücklich, Euer Vertrauen in Euern apostolischen Freuden, in Euern Mühen, in Euren Kämpfen zu besitzen und Euch aufrechtzuhalten in der Vertheidigung der Rechte Gottes und der Würde des Priesterthums.

„Euer Vertrauen wird uns ein Licht sein und uns die Bedürfnisse, die Gefahren der Diöcese besser erkennen lassen; hiedurch wird es Uns auch ermöglichet werden, besser die Verfügungen zu treffen zur Befestigung der kirchlichen Disciplin und das Reich unseres anbetungswürdigen Meisters im Volke zu verbreiten. Wir werden aus diesem Cönaculum hervorgehen, erneuert in dem Geiste unserer hl. Berufung und mehr als je entschlossen, in allen Pfarrgemeinden die Strahlen der Tugenden erglänzen zu lassen, von welchen das Herz unseres Erlösers zugleich der Ursprung und das Vorbild, der Herd und die Nahrung ist.

„Diese Einsamkeit wird für die Kirche, für unser Land, eine Stütze sein; denn wir können das schöne Wort der hl. Theresia an ihre Karmeliterinnen wiederholen: „Die Kirche leidet, meine Töchtern, auf zum Gebete, auf zum Gebete!"

Es folgen nun noch einige Dispositionen betreff der Anmeldung, der Zeit und der Ordnung der Pfarrgeschäfte, auf daß die Theilnehmer um so ungestörter und ungetheilter den hl. Uebungen obliegen können. Als Zeit sind die Tage vom 24. bis 29. September und als Ort das große Seminar in der Bischofsstadt festgesetzt.

Freiburg, den 8. Sept. 1883.

† **Kaspar,**
Bischof von Lausanne-Genf.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Thurgau. (Corresp.) Den 18. und 19. September hielt die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft in Frauenfeld ihre ordentliche Jahresversammlung, an der sich auch mehrere entschieden katholische Geistliche und Laien als Mitglieder betheiligten. Von den 1000 Mitgliedern waren etwas zu 100 anwesend, aus dem Thurgau allein 45. Es wurde an dieser Versammlung eine Frage behandelt — in einer Art und und Weise — die auch die Leser einer kathol. Kirchenzeitung intressiren muß. — Herr Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen als erster Referent handelte über die „erzieherische Aufgabe der Volksschule". Wir heben vom Referat und von der sich anschließenden Discussion nur jenen Theil hervor, der besonders auf das kirliche Gebiet überspielt.

Der Referent, ein ehmaliger reformirter Geistlicher, äußert sich über das Verhältniß der Kirche gegenüber der Schule und unter anderm also:

„Auch die Kirche hat noch immer ihre erzieherische Aufgabe, wenigstens denen gegenüber, die sich nicht von ihr abwenden. Daß manche Geistliche zu den einsichtigsten und thätigsten Mitgliedern der Schulbehörde gehören, ist bekannt. Daneben hat die Kirche noch ihr direktes pädagogisches Arbeitsfeld in der religiösen Unterweisung der Jugend. Dabei können wir aber das Heil nicht darin finden, daß Kirche und Schule, Haus und Kirche unabhängig von einander ihre eigenen Wege gehen. Könnten sie sich verständigen, einander gegenseitig unterstützen, wie viel mehr Garantie wäre damit geboten für die Erreichung des Erziehungszweckes! . . Schule und Kirche scheinen in unserer Zeit sich selten so recht zu verstehen. Wenn das Verhältniß zwischen denselben so vieles zu wünschen übrig läßt, so gilt ohne Zweifel das »intra muros peccatur et extra." —

Dieser Auffassung des Referenten wurde in der Diskussion von Niemanden widersprochen; allgemein gab sich die Stimmung kund: Religion muß in die Schule hinein, die Kirche kann und soll für die Schule wirken. Auch das Votum des Herrn Seminardirektors Marty von Schwyz, der das religiöse Moment noch entschiedener betonte, fand in der Versammlung vollen Beifall. Kurz es wehte in Frauenfeld dieses Jahr eine etwas andere Schulluft als letztes Jahr an der schweiz. Lehrerversammlung; und gewiß würde die gemeinnützige Gesellschaft bei den Katholiken mehr Sympathien gewinnen, wenn sie in diesem Geiste weiter fortwirken würde.

Rom. Dieser Tage berichtete der „Moniteur" von Rom", die basel'schen und tessinischen Bisthums-Angelegenheiten nähmen einen befriedigenden Fortgang, ohne nähere Angaben über den Stand der Frage und den Modus der Unterhandlungen zu machen. Letzteres ist begreiflich. Vor dem Momente, wo zuständigen Ortes zu eröffnende Vorschläge gemacht werden können, weiteres Detail der Verhandlungen zu veröffentlichen und dem wirren Spiele der Presse preiszugeben, läßt die bewährte Vorsicht der päpstlichen Diplomatie und ihrer Organe nicht zu. Es herrscht ohnedieß schon in unserer schweizerischen Presse in dieser Angelegenheit eine Geschäftigkeit in Ertheilung von Rathschlägen, Mahnungen und Zumuthungen an die eidgenössischen Oberbehörden, daß die weise Maßhaltung der päpstlichen Presse in Besprechung der Bisthumsfrage um so mehr zu begrüßen ist.

Bemühend für die schweizerischen Katholiken, vorab Tessins und seiner Behörden, ist die tendenziöse Bearbeitung des Bundesrathes gegen seine Mithülfe an der Ordnung der tessinischen und basel'schen Diöcesanverhältnisse im Sinne der überbegründeten Wünsche der weitaus größten Mehrheit der katholischen Be-

völkerung in den betreffenden Kantonen. Weshalb wäre der Bundesrath zu tadeln, wenn er seiner Stellung als der obersten exekutiven Landesbehörde gemäß Hand dazu bieten würde, die Bisthumsangelegenheiten in Tessin und in der Diöcese Basel in einer auch die staatlichen Interessen befriedigenden Weise zu ordnen? Hat seine weise Mäßigung in der Lösung der Bisthumsfrage von Lausanne-Genf nicht die Billigung selbst der waadtländischen und neuenburgischen Regierungen gefunden! Welcher aufrichtige Vaterlandsfreund muß nicht die Hebung obwaltender Konfliktszustände, wie sie seit 10 Jahren schon in der Diöcese Basel bestehen, und die Erfüllung von berechtigten Wünschen eines großen und wichtigen Kantons, wie Tessin es ist, sehnlichst wünschen? Wenn dieß Ziel erreichbar ist durch gegenseitige Verständigung der kirchlichen und staatlichen Behörden, so daß den staatlichen und kirchlichen Interessen damit gedient ist, warum will man Schwierigkeiten in den Weg schieben, warum soll die Unterhandlung der obersten Landesbehörde, mag sie direkt oder indirekt die Verhandlungen führen, von vornherein gelähmt und verunmöglichet werden, noch bevor man weiß, was schon geschehen ist, was noch geschehen soll, da man von der Bundesbehörde erwarten darf, daß sie mit Zugeständnissen sich nicht überstürzen wird! Darum lasse man den Unterhandlungen, wenn solche auch höhern staatlichen Orts eingeleitet sein sollten, ruhig den Gang und urtheile man dann, wenn wirkliche Propositionen vor die Oeffentlichkeit gebracht werden.

Verschiedenes.

Die Sonntagsruhe vom hygienischen Standpunkte bespricht Dr. Paul Niemeyer aus Berlin in seiner bezüglichen Preisschrift also:

„Die Sonntagsruhe ist erstes Gebot der Gesundheitspflege zur Wartung des stillen, stetigen Wachsthums der Gesellschaft und als solches weit mehr eine intellectuelle als religiöse Einrichtung. Für den Einzelnen bietet sie Sicherung ausdauernder Erwerbsthätigkeit, zufriedener Gemüthsstimmung, hohen, versorgten Alters, für den Brodherrn die Grundlage guter Wirthschaft, für die Regierung die Gewähr für Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben, für Alle den Maßstab, wie weit gesunder Sinn überhaupt im Volke lebt, wie weit es in der Civilisation vorgeschritten ist."

* * *

Der atomistische Parlamentarismus. „Ich bin der Ansicht, daß wie anderwärts, so auch in der Schweiz der Parlamentarismus sich ausgelebt hat. Die Volksvertretungen, ursprünglich lebendige Organismen, in denen die verschiedenen Stände oder die verschiedenen Landestheile ihren Ausdruck fanden und die verschiedenartigen Interessen derselben sich bekämpfen und verständigen konnten, sind zu todten Mechanismen geworden. Ihre Mitglieder sollen angeblich keine Einzelinteressen mehr vertreten, sondern jeder nur das Wohl des Ganzen im Auge haben; in Wahrheit sind es die Interessen der großen politischen Parteien, die Alles beherrschen. Ich will nicht bestreiten, daß es Volksvertretungen geben kann, die eine ehrenwerthe Ausnahme bilden, sicher ist, daß die schweizerische Bundesversammlung nicht zu diesen Ausnahmen gehört, sondern daß sie eines der handgreiflichsten Beispiele jener gerügten Ausartung bietet." (Prof. Vischer aus Basel in der Generalversammlung des „Eidg. Vereins" vom 10. Juni 1883 in Olten.) — Auf diesen Unterschied zwischen dem alten organischen, und zwischen dem modernen atomistischen Parlamentarismus, welch' Letzterer eben nichts weniger als eine **Volks**vertretung (nämlich des organisch in Ständen, Berufsklassen und Confessionen gegliederten Volkes) ist, sollte immer und immer wieder aufmerksam gemacht werden.

* * *

Cultusbudget. Wir haben schon oft darauf hingewiesen, daß die sog. Staatsbeiträge für die katholische Kirche meistenortes nur ein Ersatz, und zwar ein sehr kleiner Ersatz für das früher eingezogene Kirchengut sind. Ex uno disce omnes: der Gesammtbetrag der im preußischen Regierungsbezirk Münster säcularisirten und in den Besitz des preußischen Staates gelangten fürstbischöflichen, domcapitularischen Stifts- und Klostergüter belief sich damals jährlich auf **365,783** Thlr.; davon werden vom Staat **48,083** Thlr. für die Kirche verwendet, der Rest aber, d. h. 6/7, fließt in die Kasse des Staates, der auch hier seinen „guten Magen" bewährt. Obige Angabe entnehmen wir der vor einigen Jahrzehnten erschienenen Schrift des verstorbenen Domdechanten Dr. Krabbe in Münster: „Ist die katholische Kirche in Preußen durch Staatszuschüsse bevorzugt? Beleuchtet in dem Ausgabeetat der Provinzial-Geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Regierungsbezirk Münster."

* * *

Bernadotte, Jean Bapt. Jules, geboren 1764, 1810 vom Schwedenkönig Carl XIII. adoptirt und von 1818 bis 1844 dessen Nachfolger als **Carl Johann XIV.**, wird vielfach, so auch in Walckers Beiträgen zur Conversionsstatistik, unter die vom Katholicismus zum Protestantismus übergetretenen Fürsten gerechnet. Mit Unrecht! Allerdings erfolgte sein Uebertritt zum Lutherthum, 19. Okt. 1810, als conditio sine qua non seiner Erhebung zum schwedischen Thronerben; allein Bernadotte war niemals Katholik gewesen, sondern Calvinist, Sohn des calvinistischen Rechtsgelehrten Jean Bernadotte zu Pau in Südfrankreich. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem 1810 in der königlichen Druckerei cum gratia et privilegio gedruckten Protokoll, welches bei seiner Abschwörung in Helsingör, den 19. Oktober 1810, bevor er seinen Fuß auf schwedischen Boden setzen durfte, aufgenommen und den 5. Nov. im Reichssaal in Stockholm, vor König Karl XIII. und den versammelten Reichsständen öffentlich verlesen wurde. Darin sagt Bernadotte ausdrücklich: „Von meiner ersten Jugend an wurde ich in dem reformirten Bekenntniß unterrichtet. Die Ereignisse jedoch, die sich unter den zwanzig letzten Jahren in Europa zugetragen, hatten die französischen Heere nach Deutschland geführt.

Ich hatte so Gelegenheit, Prediger der Protestantischen (Lutherischen) Lehre näher kennen zu lernen. Durch Gespräche mit denselben kam ich zur Ueberzeugung, daß Gottes wahres Wort, daß Jesu Christi Lehre in dem Augsburgischen Bekenntniß, welches dem Kaiser Karl V. von den protestantischen Fürsten und Staaten in Deutschland überliefert wurde 2c."

Vater und Mutter Bernadotte's gehörten der Lehre Calvin's an, und der Sohn wurde in dieser Lehre unterrichtet. Aber als derselbe 11 Jahre alt war, 1775, kehrte der Vater, Advocat in Pau, zur katholischen Kirche zurück; die Mutter aber verblieb reformirt und hielt eben den Sohn Johann im Calvinismus. Vermuthlich hat der junge Johann, der schon mit 16 Jahren Soldat wurde, gar keiner Kirche angehört, sich mit dem reformirten Unterricht begnügend, den er in der ersten Jugend empfangen.

* * *

Geniale Ignoranz. Ein Beispiel, daß Männer, die auf gewissen Gebieten mit Recht als Gelehrte ersten Ranges und Autoritäten betrachtet werden, auf andern Gebieten, namentlich was Einblick in die katholischen Glaubenslehren betrifft, wahre Ignoranten sein können, liefert der Philosoph Hegel, der z. B. („Geschichte der Philosophie", III. 138) seine Unwissenheit und Frivolität mit folgenden Worten zur Schau trägt: „In „der Kirche des Mittelalters, in der „katholischen Kirche überhaupt, ist die „Hostie auch als äußerliches Ding ver„ehrt, so daß, wenn eine Maus die „Hostie frißt, sie und ihre Excre„mente zu verehren sind."!!

* * *

Welcher politischen Partei hat sich der Geistliche anzuschließen? „Offenbar derjenigen, die am meisten die großen Centralgedanken des Christenthums vertritt, Obrigkeit von Gottes Gnaden (durch Erbe oder Wahl), organische Gliederung der Gesellschaft, Freiheit in Unterordnung unter die hl. 10 Gebote, und die uns auch die christliche Erziehung der Jugend am ehesten garantirt. Auch derjenigen, die am wenigsten lügt, wo man am meisten persönliches Vertrauen zu den Leitern haben kann. — Welche der bestehenden Parteien diese Ideale am meisten vertritt, das liegt auf der Hand, obgleich wir zugeben, daß gerade die Partei, welche die höchsten Ideale und Lebensgüter vertreten möchte, oft am weitesten hinter ihren Idealen zurückbleibt, während bei den andern Parteien, die niedriger stehen, nicht ein so großer Abstand zwischen den Zielen und deren Verwirklichung ist." (Pf. L. im „Kirchenfreund", Nr. 13.)

* * *

„Freisinn und — Ehrlichkeit?" Vor einem Jahr hatte die protestantische, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode des Landbezirks Karlsruhe mit allen gegen eine Stimme Protest erhoben gegen die ausschließliche Besetzung der theologischen Facultät zu Heidelberg mit Reformern. Die Antwort, welche der „freisinnige" badische Oberkirchenrath unlängst hierauf ertheilt hat, ist charakteristisch: „eine Synode, in der auch Laien sitzen, könne über die Wissenschaft und den Glaubensstand der Heidelberger Professoren nicht zu Gericht sitzen." — Die Saison der vielgepriesenen „Laienkirche" ist somit vorüber, und der vielgelästerte „Klerikalismus" Trumpf!

* * *

„Die Volksschule gehört weder dem Staat noch der Kirche, sondern dem **Volk,** der Gesellschaft, den Eltern. Die Kirche sorgte übrigens schon längst für sie, als der Staat sich rein nichts darum kümmerte. Aber Beide sind nicht ihre Herren, sondern nur Beauftragte der **Familie,** der wahren Eigenthümerin der Schule." (Dir. Bachofner.)

* * *

Jesus und Maria. Der vor 28 Jahren zur katholischen Kirche zurückgekehrte Freiherr von Hammerstein hatte vor seiner Konversion viele Disputationen mit dem lutherischen Superintendenten Lorenzen zu Lüneburg. Letzterer behauptete unter Anderem, daß Maria gesündigt habe, und erklärt auf die Frage, wann und wo dies geschehen sei: „Als sie ihren zwöfjährigen Sohn allein im Tempel zurückließ; das war unverantwortlich von einer Mutter."

„Herr Superintendent, antwortete Hammerstein schlagfertig, wenn das unverantwortlich war von einer Mutter, so war es auch unverantwortlich vom Sohn, ohne Erlaubniß der Mutter zurückzubleiben! Also hätte nach Ihnen auch Christus gesündigt!" Der Herr Superintendent saß wie getroffen da und blieb die Antwort schuldig.

Literarisches.

(Eingesandt)

Im Verlag von P. J. Moriell in St. Gallen ist erschienen:

1. **Katholisches Gesangbuch,** vierstimmig, mit Anhang von Gebeten. Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariate St. Gallen. II. Auflage. Das vom bischöflichen Kanzler Oehler sel. verfaßte Gesangbuch hat bei seinem ersten Erscheinen 1862 die vollste Anerkennung gefunden, und bis heute gegenüber neuern Gesangbüchern seinen Rang und seine Vorzüge bewahrt. Die II. Auflage ist bedeutend vereinfacht, indem manche, weniger gebräuchliche Lieder und selten verwendbare Gesänge wegfielen. Es ist dieses aber nicht zum Nachtheile des Buches geschehen, indem dasselbe immerhin noch vollgenug Material für den Volksgesang an den Festen des Kirchenjahres und bei den verschiedensten Andachten bietet, und dasselbe mit mehrern nöthigbefundenen Gesängen vermehrt ist.

Das mit demselben verbundene Gebetbuch enthält die nothwendigsten Gebete beim Gottesdienste und den Privatandachten. Besonders werden die neubeigegebenen Nachmittagsandachten willkommen sein, welche, verbunden mit Gesängen, den Gottesdienst recht ansprechend und erbaulich machen werden.

Das Ganze ist ein leichtportables Buch von 316 Seiten mit schöner Ausstattung.

2. **Cantarium**, Sammlung liturgischer Gesänge, im Auftrage des bischöflichen Ordinariates. Herausgegeben von J. C. Bischoff, Stadtpfarrer in Wyl.

Das Buch ist 272 Seiten stark in gleichem Format wie das vorliegende und kann daher mit demselben zu einem

Bande verbunden werden. Es ist dasselbe eine Collection von Chorälen und vierstimmigen Gesängen und bietet genügendes Material für die Besorgung des liturgischen Gesanges bei den verschiedenen Feierlichkeiten während des Kirchenjahres. Gesänge bei Segnungen, Processionen, für die Charwoche, bei außergewöhnlichen Anläßen, Empfang des Bischofs, Firmung, Litaneien, Te Deum. drei Choralmessen, 1 leichte vierstimmige Messe, Requiem, die ständigen Theile der liturgischen Vesper, Seelvesper 2c. Die Choräle sind in leicht lesbarer moderner Notenschrift in der zu singenden Tonhöhe gesetzt.

Es wird dieses Buch einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprechen und ein unentbehrliches Manuale für Geistliche und Chorsänger sein.

Zum Cantarium wird in gleichem Verlag eine Orgelbegleitung erscheinen.

Beide Bücher empfehlen sich durch die außerordentlich billigen Preise: Jedes broschirt in Subscription 1 Fr. 15 Cts., im Ladenpreis 1 Fr. 50 Cts. Einbände in Leinwand oder Leder sind zu mäßigen Preisen zu haben.

Die Subscription dauert nur bis Ende September.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 38:	24,209	45
Aus der Pfarrei Werthenstein	10	—
„ „ „ Hägenwyl	50	—
„ „ „ Schmitten	65	—
„ „ „ Herisau	40	—
„ „ Genossenschaft Laufen-Zwingen	110	80
„ „ Pfarrei Ramiswil	20	—
„ „ „ Ragaz	33	50
„ „ „ Degersheim	35	—
„ „ „ Frauenfeld Bettagsopfer	100	—
„ „ Pfarrgemeinde Tobel	50	—
Aus der Pfarrei St. Gallen II. Sendung	95	—
„ „ „ Bichelsee Bettagsopfer	25	—
Vom löbl. Kloster Wurmsbach	50	—
Von Ungenannt in Wurmsbach	1	—
Aus der Pfarrgemeinde Ueßlingen Bettagsopfer	25	—
Cassa-Restanz vom Seelsorger-Patronat itial. Arbeiter	33	75
Aus der Pfarrei Geis Nachtrag	3	—
„ „ „ Reiden	18	—
„ „ „ Amden	25	—
„ „ „ Steinbrunnen	40	—
Von N. N. in Luzern	12	80
„ Winterthur	136	—
„ Wald:		
1. Kirchenopfer	40	—
2. Von H. H.	50	—
3. Vom St. Margarethen-Verein	25	—
4. „ Männer-Verein	20	—
„ Dietikon	85	—
„ Rheinau	76	—
Aus der Pfarrei Rohrdorf Bettagsopfer	43	55
„ „ „ Bischofszell	30	—
„ „ „ Welfensberg	8	—
„ „ „ Heilig-Kreuz	25	—
„ „ „ Menznau	100	—
„ „ Missions-Station Rüti-Dürnten	22	—
„ „ Gemeinde Fischbach-Göslikon Bettagsopfer	22	—
„ „ Pfarrgemeinde Gonten	32	—
„ „ Pfarrei Sins	125	—
„ „ „ Müswangen	40	—
„ „ „ Olten	46	75
„ „ „ Oberegg	70	20
„ „ „ Unterägeri	50	—
„ „ „ Richenthal Kirchenopfer	25	—
„ „ „ Mervelier	10	—
„ „ „ Courrendlin	5	—
„ „ „ Münster (Jura)	20	—
„ „ „ Ernetschwil	26	—
„ „ „ Schwarzenberg	20	—
„ „ „ Nottwil	70	—
„ „ „ Frick	70	—
„ „ Filiale Bellikon	10	—
Aus der Pfarrei Leuggern Kirchenopfer	32	25
Von röm. kathol. Genossenschaft in Möhlin Kirchenopfer	40	—
Aus der Pfarrei Zell	50	—
„ „ „ Wuppenau	58	—
„ „ „ Eschenbach (St. Gallen)	75	—
Aus der Pfarrei Tübach	30	—
„ „ „ Römerswil	60	—
„ „ „ Basadingen 2. Sendung	13	—
„ „ „ Flumenthal	10	—
„ „ „ Selzach	54	—
„ „ „ Schwarzenbach	6	50
„ „ „ Grenchen	63	—
Von löbl. St. Anna-Bruderschaft in Solothurn	20	—
Von Ungenannt in Solothurn	10	—
„ P. B. K. in Mariastein	5	—
„ Hochw. Hrn. B. Häfeli, Pfarrer in Bärschwil	5	—
„ einigen Wohlthätern in Sommeri	15	—
Aus der Pfarrei Glis-Brig	70	—
„ „ „ Grengiols	5	—
„ „ „ Naters	3	40
„ „ „ Fiesch	10	—
„ „ „ Inden	3	—
„ „ „ Erschmatt	5	—
„ „ „ Leukerbad	5	—
„ „ „ Lötschen	3	80
	26,986	75

☞ Der hochw. Geistlichkeit sowie allen Sammlern wird in Erinnerung gebracht, daß die Rechnung der Inländischen Mission, **auf 30. September** nächsthin, abgeschlossen wird; da das **Budget circa Fr. 45,000** beträgt, so ist eine **umgehende** Einsendung des Ertrages der Sammlungen sehr erwünscht.

☞ Für Beträge bis zu **Fr. 100** können **Postmandate** zu **20 Cts.** verwendet werden.

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für den Kirchenbau in Schaffhausen sind beim Pfarramte daselbst eingegangen:

	Fr.	Ct.
Von R. P. W. in N.	33	75
„ R. P. U. in Einsiedeln	50	—
„ Hrn. Pfr. R. in D., Luzern	100	—
„ „ „ S. in K. (2. Gabe)	20	—
„ „ C. W. in Solothurn	50	—
„ „ Kanzler Niedermann, St. G.	40	—
Von Hrn. Pfr. O. in G.	4	—
„ R. P. L. in E., Luzern	20	—
„ der Pfarrei Risch	80	—

	Fr.	Ct.
Von der Pfarrei Romanshorn (2. Gabe)	50	—
" " " Sirnach	50	—
" " " Bischofszell	30	—
" " " Altnau	44	—
Von Ungenannt	550	—
Uebertrag	5646	80
Total	6769	55

Herzlich dankend empfiehlt unsern Kirchenbau fernern Wohlthätern

Jos. Bohrer, Pfarrer.

Schaffhausen, den 28. Sept. 1883.

Bei der Expedition eingegangen:

—

	Fr.	Ct.
Aus der Pfarrei Luterbach:		
Für inländische Mission	5	—
" den Kirchenbau in Schaffhausen	5	—

Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirector und Organist in einer größern schweiz. Ortschaft, wünscht über kurz oder lang ähnliche Stellung; wäre unter Umständen bereit, an einer ärmern kathol. Kirche einer protest. Stadt musikal. Leistungen unter ganz bescheidenen Bedingungen zu übernehmen, wofern ihm sichere Aussicht auf entsprechende Zahl Schüler für musikal. Privat-Unterricht eröffnet werden könnte. Offerten sub Init. F. J. durch die Expedition. 52³

„St. Joseph mit Jesuskind"

80—60 cm. groß, in vorzüglicher Ausführung, Gegenstück zur Madonna Murillo **M. 20. —**, mit schöner dauerhafter Goldbarrockrahme **M. 30. —**. Packung und Porto frei per Nachnahme oder Postanweisung.

J. Gypen's Kunstverlag München.

Umtausch zugestanden. Katalog gratis. Dasselbe Tableau in kleiner Ausgabe 60—45 cm. **M. 10. —**, mit Rahme **M. 18. —** 41³

Unterzeichnetem sind von wohlwollender Hand zur Veräußerung in äußerst billigen Preisen übergeben worden:

1 Kelch von Silber und vergoldet; 1 Altarkreuz in Messingguß und vergoldet; 1 Verwahrkreuz von Messing, vergoldet, in gothischer Monstranzform; 1 Rauchfaß mit Schiffchen, von Messing und versilbert, ziemlich groß; 1 Paar Meßkännchen, mit Platte von Messing, versilbert; 2 Paar Meßkännchen mit Platte von Zinn; 2 kleine Wandleuchter von Messing und versilbert.

Aermere Kirchen, besonders Missionsstationen, werden besondere Berücksichtigung finden.

Abnehmer wollen sich wenden an

Hochw. Stadtpfarrer Bischoff
56 in Wyl, St. Gallen.

Unterzeichneter erklärt hiemit des Bestimmtesten, daß ihn die Annonce: „Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirektor und Organist ꝛc., betrf. Offerten sub F. J. ꝛc." in Nr. 36 und 38 absolut Nichts angeht.

Bero-Münster, den 26. Sept. 1883.

J. Frid. Jacober,
58 Rector chori und Organist des Stifts.

Orgelverkauf.

Die alte Orgel in der Pfarrkirche zu Ebikon (Kt. Luzern), enthaltend 18 Register in 2 Manualen und Pedal, wird zu verkaufen gesucht. Angebot nimmt entgegen
57² **das Pfarramt.**

Vakante Pfründe.

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Kaplans und Organisten in Cham (Ct. Zug) wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Allfällige HH. Bewerber auf diese Pfründe haben sich innert 14 Tagen de dato beim tit. Kirchenrathspräsidenten: Hrn. **Ständerath Hildebrand** in Cham anzumelden, allwo auch die nähern Pfrundobliegenheiten eingesehen werden können.

Cham-Hünenberg den 20. Sept. 1883.

55²) Namens des Kirchenrathes:

Das Actuariat.

Pensionat St. Vinzenz, 54⁸

geleitet von den barmherzigen Schwestern in Domdidier, Kanton Freiburg (Schweiz).

Das Institut bezweckt, den katholischen Familien der Schweiz Gelegenheit zu bieten, ihre Töchter in der französischen und deutschen Sprache, wie in allen Fächern einer Sekundarschule ausbilden zu lassen.

Der praktische und gründliche Unterricht in der französischen Sprache ist der Hauptgegenstand unseres Programmes.

Der Pensionspreis, welcher vierteljährlich vorauszubezahlen ist, beträgt per Monat Fr. 38. —. Wäsche inbegriffen.

Eintritt jeweilen den 15. April bis 1. Mai und 15. Oktober bis 1. November.

Für alle nähern Erkundigungen beliebe man sich an die Vorsteherin des Institutes oder an den Inspektor Hochw Herrn Pfarrer **Gapany** in Montet (Broye) zu wenden.

Sparbank in Luzern. 3

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinsliche Obligationen
   à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
   à 4½ % " 1 Jahr " " " " 6 " "
   à 4¼ % jederzeit aufkündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
   à 4 %, jederzeit aufkündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
   Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges.

Die Verwaltung.

Einladung zur Subscription auf

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Bogen à 6 Bogen.

Subscriptionspreis pro Heft Fr. 1. 35.

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basemath. Fr. 14. 70; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband Fr. 17. 90.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen,

Freiburg (Baden). **Herder'sche Verlagshandlung.**

Soeben erschien das 20. Heft. 45¹²)

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.